

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltung dieser Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den – auch zukünftigen – Kauf von Waren und Dienstleistungen durch TÜV AUSTRIA und die damit verbundene Abwicklung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen worden ist oder TÜV AUSTRIA in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Bedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen annimmt. Das Verhalten von TÜV AUSTRIA ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten. Die Annahme einer Bestellung durch den Auftragnehmer (AN) gilt zugleich als Anerkennung der Einkaufsbedingungen von TÜV AUSTRIA.

Definitionen

TÜV AUSTRIA:

TÜV AUSTRIA bezeichnet das Unternehmen der TÜV AUSTRIA Group, das Waren oder Dienstleistungen beim AN bestellt. Die TÜV AUSTRIA Group ist eine internationale Unternehmensgruppe, die von der TÜV AUSTRIA HOLDING AG, mit Sitz in Österreich, geleitet wird (www.tuv.at).

Auftragnehmer (AN):

Der Vertragspartner von TÜV AUSTRIA für den gegenständlichen Vertrag.

Beschaffungsgegenständliche Leistung:

Ist die gemäß Spezifikation bzw. Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsbestimmungen zu erbringende Leistung.

Beschaffungsunterlage:

Die Anfrage, die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, sowie, falls vorhanden, Vergabekriterien einschließlich aller jeweiligen Anhänge.

Dritunternehmer:

Von TÜV AUSTRIA mit Lieferungen und Dienstleistungen beauftragten Unternehmen – mit Ausnahme des Auftragnehmers.

Subunternehmer:

Vom Auftragnehmer oder von Dritunternehmern zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten gegenüber TÜV AUSTRIA – ohne Begründung eines Vertragsverhältnisses zu TÜV AUSTRIA – zusätzlich herangezogene Unternehmer.

1. Auftrag – Auftragsbestätigung – Angebotsunterlagen

- 1.1. Aufträge seitens TÜV AUSTRIA erfolgen ausschließlich schriftlich, möglichst in Form einer SAP-Bestellung. Bei einer anderen Bestellform wird die TÜV AUSTRIA Kostenstelle bekannt gegeben. Mündliche Verträge bzw. Vertragsänderungen entfalten ohne schriftliche Bestätigung keinerlei Rechtswirkung. Schweigen seitens TÜV AUSTRIA gilt nicht als Zustimmung oder Annahme. Angebote an TÜV AUSTRIA sind jedenfalls kostenfrei zu stellen und bewirken keinerlei Verpflichtung seitens TÜV AUSTRIA.
- 1.2. Die Auftragsannahme ist TÜV AUSTRIA unter Angabe einer verbindlichen Lieferfrist schriftlich zu bestätigen. Zu diesem Zweck ist der Auftrag durch vertretungsberechtigte Personen des AN innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Bestellung unterzeichnet zurückzusenden. Die Auftragsbestätigung inkludiert die Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Auftragsbestätigungen, die vom Auftrag abweichen, gelten als neues Angebot, welches nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens TÜV AUSTRIA als angenommen gilt. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor und wird dennoch geliefert, kommt der Vertrag unter den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu stande.
- 1.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem AN im Zusammenhang mit der Angebotserstellung bzw. Auftragserteilung übergeben werden, behält sich TÜV AUSTRIA die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von TÜV AUSTRIA nicht zugänglich gemacht werden.

2. Gegenstand des Vertrages

Alle Vereinbarungen, die zwischen TÜV AUSTRIA und dem AN zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten des AN und des TÜV AUSTRIA bei der Erbringung der beschaffungsgegenständlichen

Leistung.

Der Vertrag für die Erbringung der beschaffungsgegenständlichen Leistung umfasst folgende Dokumente (einschließlich ihrer Anlagen), die entsprechend der nachstehenden Reihung Gültigkeit besitzen:

- 2.1. Die schriftliche Bestellung von TÜV AUSTRIA.
- 2.2. Das gemeinsam paraphierte technische und/oder kaufmännische Verhandlungsprotokoll, falls vorhanden.
- 2.3. Das Angebot (Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ungültig).
- 2.4. Alle gesetzlichen und technischen Normen, Richtlinien und sonstige Vorschriften, soweit sie für die beschaffungsgegenständliche Leistung zur Anwendung kommen bzw. die Stand der Technik sind und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gemacht werden, jedoch erst mit Übergangsfristen innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten bzw. die innerhalb des Leistungszeitraums neu in Kraft treten und sofort verbindlich sind. Kaufmännische Bestimmungen – insbesondere aus ÖNORMEN – werden nicht Vertragsgegenstand.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der vom AN zu erbringende Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus dem in Punkt 2 definierten Vertragsgegenstand. Alle in den Beschaffungsunterlagen nicht gesondert angeführten Leistungen sind, sofern diese für die vollständige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sind oder dem Stand der Technik entsprechen, ebenfalls zum Umfang der Leistungen des AN zu zählen und gelten als im angebotenen Preis inkludiert. Ausgenommen vom Leistungsumfang des AN sind lediglich etwaige eigenen Leistungen des TÜV AUSTRIA, die in der Beschaffungsunterlage explizit angeführt sind.
- 3.2. Der AN hat sich über die Art und den Umfang seiner Pflichten, sowie über alle Umstände, die bei der Planung und späteren Ausführung der beschaffungsgegenständlichen Leistung und/oder Lieferung eine Rolle spielen können, zu informieren. Bei allfälligen Unklarheiten hat sich der AN im Vorfeld bei TÜV AUSTRIA zu erkundigen bzw. diesen darauf hinzuweisen, da andernfalls diese Unklarheiten im Fall der Auftragserteilung zu Lasten des AN gehen und Mehrkosten, die dadurch entstehen, nicht von TÜV AUSTRIA ersetzt werden.
- 3.3. Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erbringung der beschaffungsgegenständlichen Leistung, alle für die vollständige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu beachten. Er verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen und alle behördlichen Einzelverfügungen und Anordnungen der verantwortlichen Personen durch seine Erfüllungsgehilfen und den von ihm beauftragten Subunternehmern befolgt werden.
- 3.4. Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzten Personen die zur Erfüllung ihrer Arbeiten erforderlichen Befugnisse, Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen. Bei Einsatz von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern sind diese vom AN bei Angebotsabgabe zu benennen und vor Einsatz von TÜV AUSTRIA genehmigen zu lassen. Subunternehmer können von TÜV AUSTRIA abgelehnt werden. Die Einschaltung von Unterlieferanten und/oder Subunternehmern entbindet den AN nicht von den Verpflichtungen oder der Haftung. Für Unterlieferanten und Subunternehmer haftet der AN wie für sein eigenes Handeln. Durch die Zustimmung von TÜV AUSTRIA entstehen keine Rechtsbeziehungen zwischen TÜV AUSTRIA und dem Unterlieferanten und/oder dem Subunternehmer.
- 3.5. Soweit die beschaffungsgegenständliche Leistung Bau- und Montageleistungen umfasst, hat der AN zusätzlich folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Die tägliche Arbeitszeit ist gesondert, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu vereinbaren.
 - b) Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie vor Ausführung der Arbeiten

Allgemeine Einkaufsbedingungen

seitens TÜV AUSTRIA angeordnet werden bzw. nicht seitens des AN zur Aufholung von selbst zu vertretenden Terminverzögerungen erbracht werden.

- c) Nicht gesetzlich anerkannte Feiertage gelten als Werk-tage. Die allenfalls erforderliche Genehmigung der zustän-digen Aufsichtsbehörde zur Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ist vom AN einzuho-len.
- d) Als Arbeiten unter besonderen Erschwernissen gelten jene, welche in den einschlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträgen für die Arbeiter und Angestellten oder in gleichartigen Verträgen festgelegt sind. Es werden höchst-ens die dort angeführten Prozentsätze vergütet.
- e) Soweit keine Einheitspreise vereinbart sind, gelten für die Verrechnung folgende Bestimmungen:
Als Reisetunden werden von TÜV AUSTRIA nur jene an-erkannt, die vom Standort des betreffenden Unternehmens bis zum Ort der Montage bei günstiger Flug-, Zug- bzw. Straßenverbindung benötigt werden.
Für das Montagepersonal werden die Fahrtkosten nach ef-fektivem Aufwand gegen Nachweis (Rechnung, Ticket etc.) ohne Zuschlag vergütet.
Hinsichtlich der Vergütung von Fahrtkosten gelten die ein-schlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte oder gleichartige Verträge. Ist die Anreise mittels PKWs vereinbart, wird das amtliche Kilometergeld bezahlt.
- f) Der Montagebeginn wird, sofern nicht bereits im Vertrag fi-xiert, zwischen der zuständigen Kontaktperson des TÜV AUSTRIA und dem AN vereinbart.
- g) Die als Vertreter des AN festgelegte Person, ist TÜV AUS-TRIA vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu ge-ben und muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein.
- h) Der AN wird für eine möglichst gleichbleibende Besetzung der Positionen des Schlüsselpersonals sorgen. Als Schlüs-selpersonal gelten die Projektleitung, Baustellenleitung so-wie jene Personen, die zusätzlich als Schlüsselpersonen spezifiziert werden. Auf begründeten Wunsch von TÜV AUSTRIA wird der AN Schlüsselpersonal wechseln.

4. Lieferzeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2. Der AN ist verpflichtet, TÜV AUSTRIA unverzüglich schrift-lich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die be-dungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
Bei Überschreitung von schriftlich festgelegten Liefer- bzw. Leistungsterminen wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen TÜV AUSTRIA die ge-setzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist TÜV AUSTRIA berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen. Diesbezüglicher Schadenersatz steht TÜV AUSTRIA ungekürzt zu. Bei verspäteter Liefe-rung oder Minderlieferung ist TÜV AUSTRIA berechtigt, Er-satz auf Kosten des AN von dritter Stelle zu beziehen.
- 4.4. Sind die Terminverschiebungen durch TÜV AUSTRIA ver-ursacht, gilt der Terminplan grundsätzlich fort, bis ein neuer Terminplan einvernehmlich festgelegt wird.

5. Termine und Vertragsstrafe

Sofern eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferung vereinbart wurde, gelten die folgenden Bestimmungen:

- 5.1. Als Zeitpunkt der erfolgten Lieferung/Leistung gilt der Ein-gang der vollständigen Lieferung/Leistung am Erfüllungs-ort. Pönalen gelten auch bei bloßen Teilleistungen.
- 5.2. Bei Überschreitung der vereinbarten Termine kommt der AN ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet TÜV AUSTRIA für jede angefangene Woche und für jeden als pönalpflichtig vereinbarten Termin eine verschuldensunab-hängige Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswer-tes, insgesamt jedoch maximal 10% des Gesamtauftrags-wertes. Sofern Termine mit Zustimmung des TÜV AUSTRIA verschoben werden, gelten diese neuen Ter-mine entsprechend als neue Pönaltermine.

- 5.3. TÜV AUSTRIA behält sich ausdrücklich die Geltendma-chung eines über die verschuldensunabhängige Vertrags-strafe hinausgehenden Schadens vor.
- 5.4. Soweit eine Vertragsstrafe für verspätete Lieferung verein-bart wurde, ist diese auch dann fällig, wenn die verspätete Lieferung ohne Vorbehalte angenommen wurde.
- 5.5. Durch die Annahme einer verspäteten Leistung werden all-fällige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

6. Erfüllungsort und Versand

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich verein-bart ist, ist Erfüllungsort für die beschaffungsgegenständli-chen Leistungen der jeweils im Vertrag definierte Ort.
- 6.2. Erfüllungsort für die Bezahlung ist die in der Bestellung an-geführte Geschäftsadresse von TÜV AUSTRIA.
- 6.3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich verein-bart ist, ist der AN zu frachtfreier und verzollter Lieferung verpflichtet. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes trägt bis zur Übergabe am Empfangsort in jedem Fall der AN un-abhängig davon, ob die Lieferung frachtfrei vereinbart wurde oder nicht.
Die Kosten für eine Transportversicherung trägt der AN.
- 6.4. Es gilt die Lieferung der Gesamtmenge als termingerecht. Teillieferungen, soweit zulässig und vereinbart, sind als solche zu kennzeichnen.
- 6.5. Der AN hat die Art der Verpackung derart auszulegen, dass die Unversehrtheit der Ware gewährleistet ist. Um-weltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu be-vorzugen.
Soweit der AN nach der Verpackungsverordnung verpflich-tet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.
- 6.6. Die Bestellnummer und die Bestellpositionsnummer sind auf sämtlichen Unterlagen (Rechnung, Lieferschein, Auf-tragsbestätigung, etc.) anzuführen. Fehlen Bestellnummer und/oder Bestellpositionsnummer auf der Rechnung, wird diese nicht zur Bezahlung freigegeben und die weitere Be-arbeitung gestoppt.
Verzögerungen, die aus falsch adressierten, falsch einge-reichten oder unvollständigen Unterlagen resultieren, ver-längern automatisch die Zahlungsfristen.
Die Zahlungsfrist läuft ab dem Eingang einer Rechnung, die den vorgenannten Voraussetzungen entspricht.
Rechnungen sind ausschließlich elektronisch an die am Bestellformular angeführte E-Mail-Adresse zu senden. Jede Rechnungspositionsnummer ist eindeutig einer Be-stellpositionsnummer zuzuordnen, andernfalls wird die Rechnung ungeprüft retourniert.

7. Nachträgliche Änderungen des Auftrages

- 7.1. TÜV AUSTRIA kann Änderungen der beschaffungsgegen-ständlichen Leistung auch nach Vertragsabschluss verlan-gen. Der AN ist verpflichtet über die Auswirkungen hin-sichtlich Termine, Kosten, Drittunternehmer usw. zu infor-mieren. Diese Auswirkungen müssen in einer nachvollzieh-baren Weise vom AN kalkuliert und offengelegt werden.
Nachtragsangebote sind auf Basis der Ursprungskalkula-tion des Hauptauftrages zu erstellen. Die Offenlegung der Kalkulation für das Nachtragsangebot hat insbesondere zu erfolgen, wenn ursprünglich Pauschalpreise vereinbart wa-ren. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Beauf-tragung durch TÜV AUSTRIA begonnen werden. Das glei-che gilt für zusätzliche Arbeiten, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, deren Ausführung aber von TÜV AUSTRIA gewünscht wird.
- 7.2. Sofern Verschiebungen in der Leistungserbringung von TÜV AUSTRIA gewünscht werden, ohne dass diese vom AN zu vertreten sind, werden einvernehmlich neue verbind-liche Termine festgelegt, andernfalls bleiben die ursprüng-lich vereinbarten Termine unverändert aufrecht.
- 7.3. Sollte es zu Änderungen in den definierten Schnittstellen, Softwarekonfigurationen, Cloudapplikationen seitens des AN kommen so ist das jeweilige TÜV AUSTRIA Unternehmen unverzüglich zu informieren.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

8. Vergütung des Auftragnehmers – Zahlungsbedingungen

- 8.1. Ist nichts anderes vereinbart, so sind sämtliche an TÜV AUSTRIA gelegte Kostenvoranschläge unentgeltlich. Überdies gewährleistet der AN die Richtigkeit seines Kostenvoranschlages. Bleibt der Aufwand des AN jedoch hinter seiner Kalkulation zurück, so hat TÜV AUSTRIA nur den tatsächlichen Aufwand abzugelten.
- 8.2. Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Vertragsparteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 8.3. Die Preise sind Festpreise und unveränderlich bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages.
- 8.4. Alle wie immer gearteten Änderungen der Kalkulationsgrundlagen haben keinerlei Einfluss auf den angebotenen Preis. Die Möglichkeit der Anfechtung aufgrund eines Irrtums wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5. Die im Auftrag genannten Preise sind Nettopreise, die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils hinzuzurechnen. Die vereinbarten Preise schließen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, stets die Lieferung gemäß Punkt 6 ein.
- 8.6. Es sind alle Reisen für Personal des AN inkl. Reiseaufwand und Nebenkosten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich sind, im Angebotspreis des Auftrages einzukalkulieren.
- 8.7. Die Zahlungstermine werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto oder 30 Tagen netto nach Eingang einer prüffähigen, richtigen (Fälligkeit vorausgesetzt) und gesetzeskonformen Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe der SAP-Bestellnummer bzw. der TÜV AUSTRIA Kostenstelle (Angabe im Bestelltext der Rechnung oder bei der Rechnungsanschrift) elektronisch an die jeweilige ER-Mailadresse oder am Postweg an den Firmensitz der jeweiligen TÜV AUSTRIA Gesellschaft, z. Hd. Finanzbuchhaltung, zu senden. Andernfalls gilt die Rechnung als nicht zugestellt.
- 8.8. Bei fehlerhafter Lieferung ist TÜV AUSTRIA berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 8.9. Zahlungen stellen keine Bestätigung der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Lieferung bzw. Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung. Insbesondere bleiben sämtliche Ansprüche des TÜV AUSTRIA aus dem Vertrag gegenüber dem AN vollinhaltlich aufrecht.
- 8.10. TÜV AUSTRIA behält sich vor, 10% des gesamten Auftragswertes für die Dauer der Gewährleistungsfrist plus 3 Monate als unverzinslichen Hafrrücklass einzubehalten. Über Ansuchen kann auch eine kostenlose, unwiderrufliche und unbedingte Bankgarantie einer im EU-Raum befindlichen Großbank lautend auf gleiche Höhe und Dauer beigebracht werden. Die Höhe des Hafrrücklasses bleibt für die Dauer seines Bestehens unverändert aufrecht. Bei Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund von Gewährleistungsfällen ist die Laufzeit entsprechend anzupassen. Die Rückgabe der Bankgarantie erfolgt auf schriftliche Anforderung nach Ablauf der Gewährleistungszeit.
- 8.11. Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche des TÜV AUSTRIA mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausdrücklich schriftlich bzw. rechtskräftig anerkannt.

9. Eigentumsübergang und Gefahrtragung

- 9.1. Mit Zahlung des Gesamtpreises - abzüglich des allfällig vereinbarten Hafrrücklasses - geht das Eigentum an den beschaffungsgegenständlichen Leistungen uneingeschränkt auf TÜV AUSTRIA über. Der Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Der AN garantiert TÜV AUSTRIA, dass keine Rechte Dritter bestehen. Sofern TÜV AUSTRIA trotzdem aufgrund

solcher Rechte Dritter in Anspruch genommen wird, kann der Hafrrücklass verwendet werden.

- 9.2. Bis zum endgültigen Übergang des Eigentums trägt der AN die Gefahr für den zufälligen Untergang der beschaffungsgegenständlichen Leistung.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der AN gewährleistet, dass sämtliche beschaffungsgegenständlichen Leistungen/Lieferungen den gewöhnlich vorausgesetzten und den besonderen, vertraglich bedingten Eigenschaften - insbesondere dem Stand der Technik - entsprechen.
- 10.2. Im Gewährleistungsfall hat der AN alle zur Mängelauflösung und Mängelbeseitigung erforderlichen Leistungen auf seine Kosten zu erbringen. Die hierbei anfallenden Kosten werden nur insoweit von TÜV AUSTRIA getragen, wie sie auch bei vertragsgemäßer Leistung des AN angefallen wären. Darüber hinaus steht TÜV AUSTRIA voller Schadenersatz gegenüber dem AN zu. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist als vereinbart.
- 10.3. Soweit die beschaffungsgegenständliche Leistung aufgrund von Mängelbehebungsarbeiten nicht - wie vertraglich vorgesehen - verwendet werden kann, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechungen.
- 10.4. Die Erhebung von Mängelrügen durch TÜV AUSTRIA hat in angemessener Frist ab Kenntnis des Mangels zu erfolgen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.
- 10.5. Die mündliche Mitteilung der Mängelrüge ist Fristwährend. Durch eine schriftliche Anzeige von Mängeln und Aufforderung zur Verbesserung nach Abnahme wird die Gewährleistungsfrist so lange gehemmt, bis die beanstandeten Mängel beseitigt sind.
- 10.6. Trotz Inanspruchnahme der Gewährleistung bleiben weitere Ansprüche des TÜV AUSTRIA unberührt.

11. Haftung

- 11.1. Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (auch entgangenen Gewinn), die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei oder anlässlich der Erfüllung der beschaffungsgegenständlichen Leistungen TÜV AUSTRIA bzw. deren Personal schuldhaft zufügen. Eine Haftung des AN besteht auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- 11.2. Der AN stellt TÜV AUSTRIA von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht haben.

12. Versicherungen

Der AN hat auf Verlangen mit Angebotslegung einen Nachweis über eine für den Zeitraum der Leistungserbringung bestehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der vorgegebenen Deckungssummen für Personen und Sachschäden pro Schadensfall vorzulegen.

13. Eigentum an Unterlagen – Nutzungsrechte

- 13.1. Das Eigentum an sämtlichen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen, usw., die in Erfüllung des Auftrages bzw. dieses Vertrages vom AN hergestellt oder beschafft werden („Unterlagen“), steht TÜV AUSTRIA zu.
- 13.2. TÜV AUSTRIA erhält das ausschließliche und auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht (Werknutzungsrecht) an den Unterlagen sowie an allen sonstigen urheberrechtlich geschützten Rechten im rechtlich weitestmöglichen Sinn.
- 13.3. Der AN verpflichtet sich nach vollständiger Vertragserfüllung bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Vertrages sämtliche in seinem Besitz befindlichen auftragsbezogenen Unterlagen, insbesondere technische Unterlagen, (Originale und Kopien) TÜV AUSTRIA unverzüglich und ohne Aufforderung – auch in editierbarer elektronischer Form - auszuhandigen.

14. Patente - Erfindungen

- 14.1. Der AN hat Erfindungen, die im Rahmen der Tätigkeit für TÜV AUSTRIA entstehen unverzüglich TÜV AUSTRIA zu melden und auf Verlangen von TÜV AUSTRIA sämtliche Schritte für eine Patentanmeldung zu Gunsten TÜV AUSTRIA zu veranlassen. TÜV AUSTRIA wird den AN dabei unterstützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 14.2. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass sie frei von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von Patentrechten oder gewerblichen Schutzrechten. Werden aufgrund solcher Rechte Ansprüche Dritter gegen TÜV AUSTRIA geltend gemacht, so ist der AN verpflichtet, TÜV AUSTRIA von derartigen Ansprüchen schad- und klaglos zu stellen.
- 14.3. Der AN verpflichtet sich alle gewerblichen Schutzrechte, die zur Verwirklichung des Vertragsgegenstandes notwendig sind, auf TÜV AUSTRIA zu übertragen, soweit TÜV AUSTRIA nicht ohnehin bereits über sie verfügt.
- 15. Geheimhaltung – Datenschutz - Veröffentlichungen**
- 15.1. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche ihm sowie seinen Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge der Verhandlungen und Gespräche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese nur zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen AN und TÜV AUSTRIA zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern.
- 15.2. Als derartige vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
- ✓ sämtliche übermittelten schriftlichen Urkunden (z.B.: Angebot, Beilagen, Pläne, technische Beschreibungen) sowie deren Inhalt.
 - ✓ sämtliche nicht schriftlichen Informationen, die dem AN in Verhandlungen bzw. Gesprächen mitgeteilt werden.
- In dieser Form zur Kenntnis gelangte vertrauliche Informationen sind beispielsweise wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche sowie technische Belange, Know-How, insbesondere in Bezug auf Soft- und Hardware, technische Applikationen oder Informationsdienste, jegliche Verkaufs-, Marketing-, Werbe- sowie Kundenstrategien und -aktivitäten.
- 15.3. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, soweit dies unbedingt notwendig ist, nur an Personen weitergegeben werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und/oder mit denen eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich vereinbart wurde.
- 15.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit TÜV AUSTRIA fort.
- 15.5. Ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zieht eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EUR 30.000,- nach sich. TÜV AUSTRIA ist berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Geltendmachung von Folgeschäden ist nicht ausgeschlossen.
- 15.6. Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 15.7. Zur Gewährleistung der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen wird in solchen Fällen auch ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß § 28 DSGVO zwischen TÜV AUSTRIA und dem AN abgeschlossen.
- 15.8. Veröffentlichungen jeder Art (Rundfunk, Fernsehen, Presse, Fachzeitschriften, Vorträge oder dergleichen) darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von TÜV AUSTRIA vornehmen bzw. ermöglichen. Dieses gilt auch für die Herstellung fotografischer, zeichnerischer und sonstiger für die Veröffentlichung bestimmter Darstellungen. Der AN hat sicherzustellen, dass Drittunternehmer in den vorgenannten Fällen ebenfalls die Zustimmung des TÜV AUSTRIA einzuholen haben.
- 15.9. Die Nutzung des TÜV AUSTRIA-Logos ist nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 15.10. Eine Aufnahme von TÜV AUSTRIA in die Referenzliste des AN, insbesondere auf seiner Website oder in Werbematerialien, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TÜV AUSTRIA.
- 16. Höhere Gewalt**
- 16.1. Unter Höherer Gewalt versteht man Ereignisse oder Umstände, deren Auswirkungen es für den betroffenen Vertragspartner unmöglich oder rechtswidrig machen, seinen Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, (ii) dem Vertragspartner nicht zurechenbar sind, und (iii) vom sich auf Höhere Gewalt berufenden Vertragspartner ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhergesehen, vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten.
- Darunter fallen z.B. Terroranschläge, Blackouts, Streiks, Aussperrungen, bürgerkriegsähnlich Zustände, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und dergleichen.
- 16.2. Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er dieses dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen. Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Nichteinhaltung des Vertrages in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.
- 16.3. Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.
- 16.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragspartner seine eigenen im Zuge Höherer Gewalt angefallenen und erlittenen Kosten, Ausgaben, Verluste und Schäden und haftet auch dafür.
- 16.5. Ist vorhersehbar, dass die Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als 4 Wochen andauern werden, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.
- Ist die voraussichtliche Dauer der Umstände der Höheren Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen hingegen länger als 8 Wochen, steht dem Vertragspartner, der nicht von der Höheren Gewalt betroffen ist, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, ohne an Kündigungsfristen oder -termine gebunden zu sein.
- 17. Unterbrechung oder Rücktritt**
- 17.1. TÜV AUSTRIA behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen.
- 17.2. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, haben die Vertragspartner das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
- a) der Untergang der bereits erbrachten Leistung;
 - b) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
 - c) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
 - d) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
 - e) wenn der andere Vertragspartner
 - i. Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn mit anderen Unternehmen nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen wurden;
 - ii. unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;
- f) wenn Subunternehmer ohne Zustimmung von TÜV AUSTRIA eingesetzt werden;
- g) Schwere Verstöße gegen den Code of Conduct (Punkt 18)
- Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.
- 17.3. Im Falle der Unterbrechung oder des Rücktritts ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder des Rücktritts erbrachten Lieferungen oder Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.
- 17.4. Wenn TÜV AUSTRIA den AN von einer bloßen Unterbrechung des Vertrages in Kenntnis gesetzt hat, wird der AN die Erbringung der offenen vertragsgegenständlichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von TÜV AUSTRIA über die gewünschte Fortsetzung der Arbeiten beginnen. Der AN kann jedoch die Fortsetzung der Erbringung seiner Leistungen ablehnen, falls die Unterbrechung länger als 6 Monate gedauert hat.
- 18. Code of Conduct**
- 18.1. TÜV AUSTRIA ist überzeugt, dass Gesetzestreue sowie eine sozial verantwortliche Geschäftspolitik und die Einhaltung von ethischen Verhaltensgrundsätzen unabdingbar sind und dazu beitragen, den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens zu sichern. TÜV AUSTRIA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie diese Verhaltensgrundsätze teilen und ethisch einwandfreie und nachhaltige Geschäftspraktiken unterstützen.
- 18.2. Der AN verpflichtet sich somit nachstehende Prinzipien einzuhalten:
- a) Integres Handeln
- ✓ ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren;
 - ✓ Ausübung der Geschäftstätigkeiten vollumfänglich und uneingeschränkt in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht;
- b) Vermeiden von Interessenskonflikten
- ✓ Entscheidungen ausschließlich auf Basis sachlicher Überlegungen treffen und sich nicht von persönlichen Interessen leiten lassen;
 - ✓ Situationen vermeiden, in denen Interessen des AN mit Interessen von TÜV AUSTRIA in Konflikt stehen;
- c) Vertraulichkeit und Datenschutz
- ✓ alle Informationen, die der AN von TÜV AUSTRIA erhält, ausschließlich zur Erfüllung seiner Dienstleistung für TÜV AUSTRIA zu nutzen und diese vor einer unautorisierten internen und externen Verwendung zu schützen;
 - ✓ alle erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge bei TÜV AUSTRIA sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen, soweit diese schriftlich als „vertraulich“ gekennzeichnet wurden oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen zu verstehen sind, streng geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung von TÜV AUSTRIA weiterzugeben;
 - ✓ die Einhaltung von geltenden Gesetzen und Regelungen, wenn personenbezogene Daten und Informationen erhoben, gespeichert, verarbeitet oder übermittelt werden, zu gewährleisten;
- d) Korruptionsbekämpfung
- ✓ die Einhaltung der jeweils anzuwendenden Anti-Korruptionsgesetze sicherzustellen;
 - ✓ an keiner Art von Bestechung oder Korruption beteiligt zu sein;
 - ✓ keine Kosten für Bewirtung und Einladungen zu Veranstaltungen von Mitarbeitern von TÜV AUSTRIA zu übernehmen, welche über die üblichen und gesetzlich erlaubten Gepflogenheiten hinausgehen;
- e) Faires Geschäftsverhalten
- ✓ den fairen und lauteren Wettbewerb zu achten;
 - ✓ geltende und international anerkannte Gesetze und Regelungen des Wettbewerbs einzuhalten;
 - ✓ Abstand vom Austausch sensibler Unternehmensdaten, welche den Wettbewerb in unzulässiger Weise beeinträchtigen könnten, zu nehmen;
- f) Arbeitssicherheit und Gesundheit
- ✓ alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Arbeitssicherheit und Gesundheit bei der Dienstleistungserbringung für TÜV AUSTRIA zu beachten;
 - ✓ angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu schützen;
- g) Umweltschutz
- ✓ alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten;
 - ✓ mit den Ressourcen der Natur schonend umzugehen;
 - ✓ jegliche Gefährdung der Umwelt zu vermeiden;
- h) Faire Arbeitsbedingungen
- ✓ die Menschenrechte der Mitarbeiter zu respektieren, zu schützen und zu fördern;
 - ✓ den Mitarbeitern sichere Arbeitsplätze nach international anerkannten Standards zu bieten;
 - ✓ die gesetzlichen Regelungen für faire Arbeitsbedingungen, einschließlich solcher zu fairen Entlohnung und angemessenen Arbeitszeiten, einzuhalten;
 - ✓ Vielfalt im Unternehmen zu fördern und keine Diskriminierung zu dulden
 - ✓ jegliche Form von Zwangs- und Kinderarbeit zu verurteilen und in der eigenen Wertschöpfungskette zu unterbinden;
- i) Subunternehmer und Dritte
- ✓ die vorstehend genannten Grundsätze an eingesetzte Subunternehmer und Dritte zu kommunizieren und deren Einhaltung zu verlangen;
- 18.3. Der AN hat auf Nachfrage seitens TÜV AUSTRIA den Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens zu übermitteln. Sollte keiner vorhanden sein, ist eine Treibhausgasbilanz des Unternehmens zu erstellen.
- 18.4. Der AN ist verpflichtet, Hinweise auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder etwaige Straftaten, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung für TÜV AUSTRIA begangen wurden und Auswirkungen auf TÜV AUSTRIA haben könnten, über das Hinweisgebersystem auf der Website des TÜV AUSTRIA unter www.tuv.at/compliance zu melden.
- 18.5. Meldungen über das Hinweisgebersystem unter www.tuv.at/compliance sind anonym möglich. Sollte eine Meldung nicht anonym erfolgen, sichert TÜV AUSTRIA zu, dass die Person, die ein echtes Anliegen in gutem Glauben meldet, keinerlei Nachteil aufgrund ihrer Meldung erfahren wird, es sei denn, die Meldung geschieht nachweislich mutwillig oder die meldende Person ist selbst in die vorliegende strafbare Handlung involviert. In einem solchen Fall kann der Schutz des Meldenden gegenüber den Ermittlungsbehörden nicht aufrechterhalten werden. Alle Meldungen werden in geeigneter Weise untersucht und dort, wo ein Verstoß festgestellt wird, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.
- 18.6. TÜV AUSTRIA behält sich vor, die Einhaltung und Umsetzung der Verhaltensgrundsätze dieses Verhaltenskodex in der Organisation des AN zu überprüfen. Hierzu wird sich TÜV AUSTRIA mit dem AN abstimmen. Sollte das Ergebnis einer / eines solchen Prüfung/Audits sein, dass dieser Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, so ist der AN TÜV AUSTRIA gegenüber verpflichtet, den Missstand unverzüglich abzustellen.
- 18.7. TÜV AUSTRIA legt hohen Wert auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihren Geschäftspartnern. Aus diesem

Grund wird bei geringfügigen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex dem AN in der Regel die Möglichkeit zur Implementierung geeigneter Korrekturmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt. Bei schweren Verstößen behält sich TÜV AUSTRIA jedoch vor, angemessene Sanktionen, wie beispielsweise eine Vertragsstrafe oder die sofortige Beendigung der Geschäftsbeziehung, einzuleiten.

Verfahren vor dem allgemein zuständigen Gericht am Ort des Sitzes des AN anstrengen.

- 18.8. Zusätzliche Informationen finden sich unter www.tuv.at/compliance. Bei Unklarheiten oder Fragen besteht die Möglichkeit eine Anfrage über die TÜV AUSTRIA Website zu stellen oder direkt den Compliance Officer von TÜV AUSTRIA (compliance@tuv-austria.com) zu kontaktieren.

19. Rechtsnachfolge

- 19.1. TÜV AUSTRIA kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger bzw. verbundene Unternehmen übertragen; der AN darf der Übertragung an Rechtsnachfolger nur widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten von TÜV AUSTRIA aus diesem Vertrag und der Bestellung bietet.
- 19.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Seiten des AN ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TÜV AUSTRIA zulässig. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TÜV AUSTRIA insbesondere nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Widrigenfalls ist diese Abtretung unwirksam (absolute Wirkung des Abtretungsverbotes). TÜV AUSTRIA kann in diesem Fall dennoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den AN als auch an den Dritten leisten.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung oder Einkaufsbedingung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

21. Sonstiges

- 21.1. Der schriftliche Vertrag einschließlich seiner Anhänge regelt alle Beziehungen der Vertragspartner in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages samt Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens der Schriftform. Mündliche Absprachen wurden und werden nicht getroffen.
- 21.2. Alle früheren Vereinbarungen und Absprachen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gelten mit dem Abschluss dieses schriftlichen Vertrages als aufgehoben.
- 21.3. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Vertragstext gilt im Zweifel der Vertragstext als verbindlich. Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung und nicht der Vertragsauslegung. Für nicht im Vertrag geregelte Sachverhalte gelten diese Einkaufsbedingungen.

22. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 22.1. Auf Verträge, die auf Basis dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden, inklusive aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit und Geltendmachung kommt das Recht des Landes zur Anwendung, in dem TÜV AUSTRIA seinen Sitz hat. Dies gilt ohne Berücksichtigung der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 22.2. Die Parteien rufen bei Streitigkeiten oder Ansprüchen aus den gegenständlichen Einkaufsbedingungen und dem darauf basierenden Vertrag einschließlich dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen TÜV AUSTRIA und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, ausschließlich ein zuständiges Gericht in dem Land und am Ort des Sitzes von TÜV AUSTRIA an; TÜV AUSTRIA kann gegen den AN jedoch jederzeit ein